

ZUSÄTZLICHE ZAHLUNGEN AN DAS VERSORGUNGSWERK IM JAHR 2020

AUSNUTZUNG STEUERLICHER VORTEILE

Hinweis zum Abzugsvolumen für Beiträge zu Gunsten einer Basisversorgung im Alter gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG

Gemäß § 17 unserer Satzung können neben Beiträgen, die aufgrund der Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedschaft entrichtet werden, Beiträge zu Gunsten der zusätzlichen Höherversorgung geleistet werden. Die Höhe des gesamten Betrages darf den doppelten Beitrag nach § 12 Absatz 1 der Satzung nicht übersteigen.

Gemäß unserer Satzung können damit im Jahr 2020 Beiträge in Höhe von insgesamt 30.801,60 € geleistet werden.

Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung sind steuerlich absetzbar.

Durch die Nutzung des Steuervorteils kann eine zusätzliche Zahlung ins Versorgungswerk zum Teil refinanziert und Ihre Altersvorsorge optimiert werden, denn grundsätzlich steigert jede Zahlung nicht nur die Höhe der künftigen Altersrente. Auch eine potentielle Berufsunfähigkeitsrente oder Hinterbliebenenversorgung würde von höheren Einzahlungen profitieren.

Wir empfehlen, mit Ihrem Steuerberater abzuklären, ob eine Ausnutzung der maximalen Zahlungsgrenzen in Ihrem Fall ratsam wäre.

Für Ihre Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Die **Mitgliederabteilung** erreichen Sie telefonisch je nach

dem **Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens** unter:

| | | |
|---------------|-------|---------------------|
| Fr. Albertsen | A - H | 04 31/26 09 26 – 47 |
| Fr. Boldt | I - M | 04 31/26 09 26 – 49 |
| Fr. Stolley | N - U | 04 31/26 09 26 – 46 |
| Fr. Knierim | V - Z | 04 31/26 09 26 – 43 |

Ihr

Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein